

# Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abohnenkostenpreis mit der dgl. Unterhaltungsbeiträge Leben, Willen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung ausdrücklich. Bringschein monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierzehntel. Nr. 1-76, unter Kreisband für Deutschland und Österreich-Ungarn R. d., Erichsen dgl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: St. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3465.  
Sprechstunde nur montags von 12 bis 1 Uhr.  
Expedition: St. Zwingerstraße 14. Tel. 1769.  
Schäftungszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Zufersatz werden die eingepackten Zeitungen mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Überholung wird Rabatt gewährt. Versandungen 20 Pf. Zeitungen müssen bis spätestens 1/2 10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im vorher zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 11.

Dresden, Sonnabend den 15. Januar 1910.

21. Jahrg.

## Der Strafvollzug im neuen Strafrecht.

Eine gründliche Reform des Strafrechts ist nur möglich, wenn sie eine Reform des Strafvollzugs vorausgeht. Das ist ja auch einer der Gründe, warum eine durchgreifende Reformation der Strafgesetzgebung nicht vorgenommen wird. Denn eine Reform des Strafvollzugs im „modernen“ Sinne, meinte einmal, und mit Recht, der frühere Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. Riederling, müsse eine gänzliche Umgestaltung oder Neuerrichtung der Gefängnisse mir sich bringen, was große Summen kosten würde — und dazu sei „kein Geld da“. Wie immer in Deutschland, wenn es sich um andere Dinge als um Forderungen für Heer und Marine handelt, ist, neben den rückständigen Anschauungen, auch die Geldfrage das Hindernis einer Reform des Strafrechts. Ein Strafvollzugsgeley ist in nächster Zeit auch nicht zu erwarten, wie die Reichsregierung bereits mitteilen ließ, so dringend notwendig es wäre. Denn das aktuelle Strafgeleybuch bekräftigt auf einige wenige Vorschriften, welche die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe nur ganz allgemein charakterisieren und fast ausschließlich die Verhöftigung der Gefangenen und die Zulässigkeit der Eingeschloss. Die Durchführung dieser Vorschriften und alle sonstigen Grundlagen des Strafvollzugs sind der Verwaltung und damit, da ein Reichsgesetz über den Strafvollzug bisher nicht zustande gekommen ist, den einzelnen Bundesstaaten überlassen. Die Folge ist, daß die selbe gesetzliche Strafe in den verschiedenen Teilen Deutschlands infolge des verschiedenartigen Strafvollzugs ein Strafmaß von ungleicher Art und Schwere ist oder doch sein kann. Dieser Zustand ist zwar dadurch, daß sich die Bundesstaaten durch Bundesratsbeschluss vom 28. Oktober 1897 über eine Reihe von Grundsätzen für den Vollzug der Freiheitsstrafen geeinigt haben, gemildert worden. Die Bundesratsverordnung von 1897 bedeutet aber nur eine provisorische und sehr mangelhafte Regelung des Strafvollzugs. Um aber nun einheitliche Regeln für den Strafvollzug im Deutschen Kaiserreich zu schaffen, sieht der Vorentwurf an einem Deutschen Strafgeley, das eine Reihe von Bestimmungen darüber vor, in welchen Maßen die verschiedenen Kreisstrafen zu vollstreden sind und welcher Behandlung die Justizhaus-, Gefängnis- und Haftgefängnisse bislisch ihrer Arbeit und Verhöftigung, ihrer Kleidung und Rost und ihres Verkehrs mit der Außenwelt unterliegen, sowie inwiefern sie von anderen Gefangenen abzuordnen sind. Damit auch die für die Verwaltung erforderlichen Einzelheiten einheitlich gestaltet werden, schlägt der Entwurf vor, die Befugnis zum Erlass der Ausführungsvorschriften dem Bundesrate zu übertragen.

Diese im Entwurf vorgeschlagenen Grundätze und Richtlinien zur Regelung des Strafvollzugs enthalten, soweit sie über die Bundesratsverordnung hinausgehen, fast gar keine wesentlichen Verbesserungen, wohl aber Veränderungen, die eine Rückkehr zur Barbarei bedeuten! Drei Arten von Freiheitsstrafen sind vorge sehen: Justizhaus, Gefängnis und Haft. Die Festhaftung wird aufgehoben, an ihre Stelle tritt Haft, die in besonderen Anstalten zu verbüren ist. Die Haftgefängnisse dürfen sich selbst freiden und befestigen. Aben ist gestattet, sich mit angemessener Arbeit zu beschäftigen. Da der Entwurf für eine grohe Anzahl von Gelehrtenverlegungen, „Staatsverbrechen“, politische Verbrechen, Bekleidung, aber auch für eine Reihe „gemeiner“ Verbrechen die Wahl löscht zwischen Justizhaus und Haft oder Gefängnis und Haft, so würde die Haftstrafe in Zukunft eine ganz andere Bedeutung erhalten, als sie jetzt hat. Da sie sich voraussichtlich aber zu einem Privilegium der „gutgelehrten“ Kreise und der bestehenden Klassen gestalten würde, wie heute die Festhaftung, so wäre der „Fortschritt“ von sehr zweifelhafter Art. Die Bestimmungen für die Gefängnisstrafe sind aber im wesentlichen nur das, was auch die Bundesratsverordnung enthält. Der Entwurf schlägt vor:

§ 17. Die Gefangnisgefängnisse stehen unter Verhöftigung, sonst ist die Einrichtungen der Anstalt zu erhalten, in ihnen solche Arbeiten zu übertragen, welche dem Beruf entsprechen, dem sie angehören, aber dem sie nach der Entlassung nachgehen wollen; bei Ausübung der Arbeit sind ihre Wünsche zu berücksichtigen, außerhalb der Anstalt dürfen sie ohne ihre Zustimmung nicht beschäftigt werden.

Die Gefangenen werden von der Anstalt geleitet und befestigt. Wenn sie sich im Besitz der bürgerlichen Ehrentreute befinden, ist ihnen der Gebrauch der „openen Kleidung“ zu gestatten, wenn dies angemessen ist; auch kann ihnen aus besonderen Gründen Selbstbefestigung zugedurken werden. Lieber Gefangen werden entscheidet das Gericht.

Das ist dasselbe, was die Bundesratsverordnung enthält. Neu hinzukommen soll nur noch, daß männliche Gefangene von weiblichen, jugendlichen oder erwachsenen Männern abgelöst werden. Außerdem soll die Einzelhaft mehr angewendet werden, und bei gemeinsamer Verhöftigung sollen die Gefangenen dennoch nichts „möglich“ in getrennten Räumen schlafen. Am wesentlichen soll also nichts geändert, nichts gebessert werden. Aber dann wird noch folgende Bestimmung vorgeschlagen:

§ 18. Geugt die Tat von besonderer Roheit, Bosheit oder Verworflichkeit, oder ist nach den Vorbestrafungen des Täters an-

zunehmen, daß der gewöhnliche Strafvollzug auf ihn nicht die erforderliche Wirkung ausüben werde, so kann das Gericht im Urteil Schätzungen der Justizhaus- oder Gefängnisstrafe annehmen.

Die Schätzungen beziehen darin, daß der Verurteilte geminderte Kraft oder eine hohe Lagerhütte erhält. Sie können auch vereinigt angeordnet werden und kommen an jedem dritten Tage in Weißfall. Die Dauer der Schätzungen darf im Zusammenhang vier Wochen nicht übersteigen. Schätzungen dürfen bei Strafen bis zu drei Monaten nur einmal, bei längeren Strafen in jedem Jahre höchstens dreimal angeordnet werden. Der Zwischenraum zwischen zwei Schätzungen muß mindestens das Doppelte der Dauer der vorangegangenen Schätzung betragen.

Hat der Gefangene sich mindestens ein Jahr lang gut geführt, so kann das Gericht für die übrige Strafzeit die Schätzungen mildern oder aufheben.

Gefährliche Justizhaus- oder Gefängnisstrafe darf nur an demjenigen vollstredt werden, der nach dem Verlust des Anhaltsurteils seiner Gefangenheit nach dazu fähig ist. Ein schwangerer oder nährenden Frauen darf sie nicht vollzogen werden. Es scheint die Vollziehung hierzu nicht zulässig, so hat das Gericht hierüber zu entscheiden. Es kann dabei mit Rücksicht auf den Weißfall der Schätzung die Strafe in angemessener Weise erlassen.

Diese Bestimmungen entsprechen den Forderungen der brutalsten Reactionen in konserватiven Kreisen, der Dr. Lietz und Konkort, mit dem einzigen Unterschiede, daß von der Prügelstrafe abgesehen wurde. Sie würden, durchgeführt, einen Rückfall in die Barbarei bedeuten. Wie „human“ und gefühlvoll kommen sich die Verfasser dieses traurigen Vorschlags wohl noch vor, daß sie „schwangeren und nährenden Frauen“ nicht auch bei Wasser und Brod und hohem Lager eingesperrt wissen wollen! Dafür soll aber die Strafe auch verlängert werden. Auch jeder Zeitungsdarsteller — natürlich nur sozialdemokratische — könnte, wenn er Vorstrafen hat, was meistens der Fall ist, mit diesen „Schätzungen“ bestraft werden. Aber abgesehen davon, sie bedeuten auch bei sogenannten Roheitstümern einen Schlag ins Gesicht der Humanität und Zivilisation. Die Forderungen unserer Zeit zielen auf eine Humanisierung der Strafen hin. Denn alle Erfahrungen haben bewiesen, daß alle Strafen, auch die härtesten, weder die Verbrechen verhindern, noch die Verbrecher bessern oder abschrecken können. Und die modernen Wissenschaften zeigen uns, was auch der Fall ist. Die Vorschläge zur Regelung des Strafvollzugs im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgeleybuch entsprechen freilich dem reaktionären Charakter, der den ganzen Entwurf auszeichnet, und man kann nur wünschen, daß dieser Entwurf niemals das Reichstage vorgelegt wird. Und wenn es dennoch geschieht, dann muß alle Kraft aufgewendet werden, um zu verhindern, daß er jemals Gesetz wird, wenn er nicht eine gründliche und gänzliche Umgestaltung erfährt.

## Aus der Budgetkommission.

Die Diamanten. — Aus der Geschichte des Schmucks. — Vugel als Belohnung. — Gefangenenehrliefer. — Die Kräckeler von Lüderitzbuch abweisen.

\* Die Budgetkommission des Reichstages beschäftigte sich auch in der gegenen Sitzung vom Freitag mit der Diamantopolitik Dernburgs. Am Sonnabend vormittag wird die Kommission die Errichtung der Berliner Diamantengroßmärkte, von der die in Südwestafrika gefundene Steine geschäfft und verkauft werden, beschließen. Von dem ersten Redner wurde zwar den Diamantengesetzen in der Diamantengroßmärkte aufmerksam gemacht, aber bemängelt, daß der Kolonialgesellschaft ein dauerndes Abbaurecht auf die Diamantengroßmärkte zugestanden werden soll. Sind die Felder reich, werden riesige Gewinne herausgeholt werden. Es sollte verhindert werden müssen, über den Föll und die Abgaben hinzu einen Extrat für den Föll zu herausschreiben. Ob der Staatssekretär versuchen will, den Anteil des Schmuckgebietes am Diamantenausbau zu verzögern? Auskunft wurde gefordert über die Gründungen des Herrn Schultus-Karo, der im Sommer eine Zeitlang viel von Reden machte. Im Zusammenhange damit steht die Feststellung, daß infolge eines großen Schwundes des Gouverneur-Diamantentums beschädigte auf Föllern, die ganz verloren waren. Die Deputate des Gouverneur-Karo hatte große Befürchtungen vor. Es gab auch heftige Angriffe auf den Staatssekretär wegen seiner Haltung gegenüber der Diamantengroßmärkte. Kritik wurde auch geübt, daß Dernburg die aus Anlaß der Diamantengroßmärkte gegründeten Gesellschaften ineinander verschachtelt. Vom Gouverneur wurde schließlich der Antrag gestellt, zu bestimmen, daß Diamantenausbauberechtigungen und Bandenkonsessionen vor der Verleihung dem Gouverneur und Reichstag vorzulegen.

Staatssekretär Dernburg schiedete die aufgeworfenen Fragen recht eingehend. Die Gründung der Diamantengroßmärkte zum Zweck der Verwertung der Diamanten war eine Regel, bei der Vorbild nicht vorhanden werden konnte. Als Vorfahren waren nicht verantwortlich. Seine guten Absichten seien anerkannt werden; er habe ein Interesse daran, nicht jeden Tag in der Presse heruntergerissen zu werden. Geschäftsfähiger war hätte er zu allerzeit in Südwestafrika erhalten können. Wenn die Leute, die sich dort jetzt als große Diamantener aufspielen, könnten vor einigen Monaten noch nicht einen Rohdiamanten von einem Föll zu unterscheiden. Für die schwierige Schätzung des Wertes der Steine mußten Leute aus Paris und Antwerpen verpflichtet werden. Von dem Verlauf der Steine durch die Regie hätten die hinter den größten Vorteil. Auf die Gestaltung der Geschäftsführung der

Gesellschaft hat die Kolonialverwaltung den weitgehenden Einfluß. Eingehend berichtet er die Gestaltung des Diamantengroßmärkte. Dabei wird der Reges erwähnt, der die ersten Diamanten im Schmuckgebiet gefunden hat. Auf die Frage, ob der Mann belohnt sei, sagte Dernburg lächelnd: „Wer wird es nicht getötigt haben.“ Der Staatssekretär weiß ja, wie schwach die Reges behandelt werden. Als die ersten Diamanten kamen, daß es die deutschen Diamantenschleifer würden von den Kunden großen Vorteil haben. Dernburg aber sagt jetzt, daß die Schleifer kein Vorteil zu holen haben. Anforderungen entstehen. Die Steine werden also im Ausland geschafft. Die deutschen Schleifer erhalten aber so viel Material, als sie fordern. Der Kolonialgesellschaft will der Staatssekretär vor der Beute nicht einen noch größeren Vorteil abnehmen. Die Haltung derer dient durchaus loyal und nobel gegenüber dem Schmuckstein. Das darf nicht belohnt werden, indem Preis und Werk nicht gehalten werden. Schultus-Karo ist der Kolonialverwaltung nicht bekannt. Er hat angeblich große Einkäufe von gewissen Kolonialpapieren gemacht, darunter auch solche von einer Gesellschaft, die auf großen Schwund hin gegründet werden konnte. Große weitere Diamantentände hatte auf eine Untergabe des Unterhofsleiters Einflussnahme der Gouverneur-Gouverneur bestätigt. In Abwesenheit des Staatssekretärs hat Schultus-Karo die Deputate berichtet. Dernburg erklärt, daß für einen Rektor, der er als früherer Börsenmann nicht gemacht hätte, der Unterausschiffsrat hätte die Wirkung, die in wüster Wörterreihe bestand, nicht vornehmen können. Der Staatssekretär steht dann ausführlich mit, wie es möglich war, daß der Gouverneur zu unbedeutenden Diamanten und bildeten. Gavyn haben ein blaues Bandjacket gestreut (die Föller gefallen!) und sich die Kunden damit bestimmt lassen. Die daraufhin ausgegebenen Utensilien soll Schultus zusammengefaßt haben. Tolle Krebsereien hat es auch wegen der Diamantinen geben, die einer englischen Gesellschaft gehören. Der Staatssekretär macht darüber zum Teil verschiedene Mitteilungen. Nach seinen Erklärungen ist es ihm auch gelungen, die Ausdeutung der fiktiven Föller so zu organisieren, daß der möglichst hohe Nutzen für den Föll herausgebracht. Dazu sei auch die von ihm plausibel herbeigeführte Uneinanderdriftung der beteiligten Gesellschaften vorgenommen worden. Schließlich bestätigte der Staatssekretär jedoch aus handelsrechtlichen Gründen den Rentzentscheid, der nicht durchführbar, oder auch nicht angebracht sei, da er nur eine Konvention erließ, somit aber nur gegen die Konventionen geläufig habe und, wie ihm zugegangen werden müsse, nicht ohne Erfolg.

Abg. Dedebov stand es an sich berechtigt, daß Vorlesungen verboten werden, um für die Zukunft die Verschlechterung von Werken durch Konkurrenz zu verhindern. Der vorliegende Rentzentscheid bestätigt oder nicht, da er nicht strikt befolgt werden können. Man müßte noch einen geeigneteren Weg suchen. Angerufenen sei, daß Dernburg sich bemüht habe, so viel wie möglich im Interesse des Fölls herauszufinden, und daß sei ihm auch in hohem Maße gelungen. Im Streit mit den Süderhahner Kräckeler habe der Staatssekretär recht. Gegen die Schwindler im Schmuckfeld sollte mit rücksichtsloser Schärfe vorgegangen werden. In Bezug auf die Rechte der Kolonialgesellschaft sei der Standpunkt zu vertreten, daß sie nicht rechtmäßig erworben wurden, der Föll könne daher eingesetzt werden.

Dann bemerkte später der Staatssekretär, daß die Gesellschaft auf dem Föll eine höchstwahrscheinlich die Anerkennung ihres Rechtes durchsetzen würde. Von allen Rednern erklärte der Staatssekretär für seine Rechte und hob das. Der Rentzentscheid wurde ausländiggezogen. Die Positionen der Süderhahner und Konkort wurden, nachdem der Referent darf die Treiber der Kräckeler im Namen der Kommission verurteilt hatte, durch einstimmig beschlossen. Überzeugung zur Zusammendrung abstimmen. — Die Einnahmen auf Diamantensalz werden auf Vorschlag des Staatssekretärs um 800 000 R. höher eingerichtet, als der Entwurf vorschreibt, weil die Einnahmen höher sind, als erwartet worden ist.

## Die ungarische Wahlreform preisgegeben.

Von unserem Korrespondenten.

-th-Wien, 13. Januar.

Bereits vor dem Wort des Kaisers, im Palast niedergelegt und verbiest. Das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht bildete die Grundlage des Vertrages, den Franz Joseph mit der ungarischen Koalition abgeschlossen hat. Die Koalition äußerte und äußerte, die übernommene Verpflichtung zu erfüllen, bis sie zersiegt. Es war im Frühjahr 1902. Und nun beginnen neue Verhandlungen. Es wollte nicht gelingen, zwischen den Forderungen der Partei führender und dem Standpunkt der Krone einen Ausgleich zu finden. Nun aber hielt es, der Kaiser batte an der Wahlreform fest. Es war erwacht zweit. Hatte nicht während der böhmischen Wirren der Minister für Innern Industrialisierung ein Wahlreformprojekt entworfen, das die Plakatstimmen statt der Gleichheit einführen sollte? Und hatte der Kaiser nicht bald und bald zugesagt? Nun, das war, sagte man, unter dem Druck der äußeren Not geliefert. Auch verdrückte der Vertrag an der vererbenden Uneinigkeit im Koalitionsklager. Eine überwundene Episode — so meinte man. Und wurde erst recht benötigt in dem guten Glauben, als nach monatelangen vergleichlichen Verhandlungen der Kaiser Ende Dezember einen Entwurf faßte und Publikum berichtete. Er sollte eine Politik auf demokratischer Basis eröffnen, die für das allgemeine Stimmrecht eintretende Parteien gewinnen, und wenn nicht mit dem demokratischen Programm in den Wahlkampf ziehen. An dem Statutum des Fölls bestätigte zwar dies Bündnis mit Justiz. Allerdings jetzt nicht direkt bestätigt wurde und ein Ministerium zu bilden begann, so schien es vollkommen gewiss zu sein, daß man vertraut auf die Werbung der Wahlreformidee, den Kampf aufnehmen wollte.